



Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Zentralverband

ZDK-Formulare: Sachmangelhaftung nach den neuen Regelungen ab 2022 (Stand: 01/2022)

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK))

Die anliegenden Formulare wurden insbesondere für den **stationären Handel** konzipiert. Sie sind nach derzeitigem Erkenntnisstand sowie bestem Wissen und Gewissen für den Verkauf von Fahrzeugen und Teilen/Zubehör entwickelt worden. **Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann aber nicht übernommen werden.**

Hinweise für den Verwender der Formulare:

Nachdem der deutsche Gesetzgeber die europäische Warenkaufrichtlinie (EU/2019/771) sowie die europäische Richtlinie EU/2019/770, die Regelungen über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen enthält, in nationales Recht umgesetzt hat, müssen gewerbliche Verkäufer **gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB** zum einen diverse vorvertragliche Informationspflichten erfüllen, um sich später auf bestimmte Vereinbarungen berufen zu können oder damit ihnen bestimmte gesetzliche Regelungen zu Gute kommen, und zum anderen zum Beispiel abweichende Vereinbarungen über die objektiven Anforderungen der Kaufsache oder über die Vereinbarung einer Verjährungsfristverkürzung beim Verkauf gebrauchter Waren (Fahrzeuge oder Teile) im Vertrag ausdrücklich und gesondert treffen.

Vorvertragliche Informationspflichten

Gewerbliche Verkäufer müssen bei der vorvertraglichen Information des Verbrauchers über bestimmte Umstände keine echten formalen Anforderungen beachten. Ausreichend ist, dass der Verbraucher entsprechend den gesetzlichen Vorgaben informiert wird.

Allerdings ist der Verbraucher in einigen Fällen **„eigens“** von bestimmten Umständen in Kenntnis zu setzen.

Davon betroffen sind Vereinbarungen darüber, dass

- ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht (= negative Beschaffenheitsvereinbarungen).
- die gesetzliche Aktualisierungspflicht für die digitalen Elemente der Kaufsache oder digitale Produkte ausgeschlossen wird.
- die Verjährungsfrist beim Verkauf gebrauchter Sachen verkürzt wird.

Der Begriff „eigens“ ist dem BGB bislang fremd. Nach dem Willen des Gesetzgebers steht lediglich fest, dass die vorvertragliche Informationspflicht des Verkäufers, nicht dadurch erfüllt werden kann, dass die Abweichung nur als eine von mehreren Eigenschaften der Kaufsache in der Produktbeschreibung aufgeführt wird. Erforderlich ist vielmehr eine individuelle Information.

Aus **Beweisgründen** empfiehlt es sich in jedem Falle, die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten, auf die sich der Verkäufer später berufen möchte, grundsätzlich **schriftlich** zu **dokumentieren**.

Abweichende Vereinbarungen über die objektiven Anforderungen der Kaufsache (= negative Beschaffenheitsvereinbarungen)

Möchte ein gewerblicher Verkäufer mit einem Verbraucher vor Mitteilung eines Mangels, also z.B. bei Vertragsschluss, wirksam negative Beschaffenheitsvereinbarungen treffen, muss der Verkäufer den Verbraucher nicht nur ordnungsgemäß vorvertraglich informieren, vielmehr müssen **diese Abweichungen im Vertrag** zudem **ausdrücklich und gesondert vereinbart werden**.

Zu der Frage, was genau unter der Formulierung **„im Vertrag“** zu verstehen ist, werden unterschiedliche Rechtsansichten vertreten. Zum einen wird die Ansicht vertreten, dass negative Beschaffenheitsvereinbarungen in der Verbindlichen Bestellung oder im Kaufvertrag selber aufgenommen werden müssen, zum anderen wird aber auch vielfach – so auch vom ZDK – die Ansicht vertreten, dass es ausreicht, wenn der Verbindlichen Bestellung bzw. dem

Kaufvertrag **eine vom Verbraucher unterzeichnete „Anlage zur Verbindlichen Bestellung“ bzw. „Anlage zum Kaufvertrag“ beigefügt** wird, da diese dann Vertragsbestandteil wird. Um letzteres zweifelsfrei sicherzustellen, sollte daher **in der Verbindlichen Bestellung bzw. im Kaufvertrag darauf hingewiesen werden, dass die Anlage „(genaue Bezeichnung angeben)“ Vertragsbestandteil ist.**

„**Gesondert vereinbart**“ meint, dass die Abweichung optisch hervorgehoben werden muss, damit der Verbraucher sie bewusst in seine Kaufentscheidung einbeziehen kann. Das kann durch eine farbliche und/oder sonstige auffällige Gestaltung der Vereinbarung erreicht werden. Demgegenüber reicht es nicht aus, wenn negative Beschaffenheitsvereinbarungen neben zahlreichen anderen Vereinbarungen in die Verbindliche Bestellung oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers aufgenommen werden.

Wirksame Vereinbarung einer Verkürzung der Verjährungsfrist beim Verkauf gebrauchter Waren (Fahrzeuge oder Teile)

Vereinbarungen mit einem Verbraucher über eine Verkürzung der Verjährungsfrist beim Verkauf gebrauchter Waren können nicht mehr wie bisher in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers (z.B. in den Gebrauchtwagen- oder Teileverkaufsbedingungen) getroffen werden.

Stattdessen ist der Verbraucher beim Verkauf von Sachen mit digitalen Elementen oder Sachen, die keine digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen verbunden sind, vorvertraglich ausdrücklich ordnungsgemäß über die Verkürzung der Verjährungsfrist auf 1 Jahr zu informieren. Anschließend muss die Vereinbarung der Verjährungsfristverkürzung dann noch ausdrücklich und gesondert im Vertrag erfolgen. Dabei sind einerseits die Fälle zu benennen, in denen die Verkürzung der Verjährungsfrist aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht gilt und andererseits etwaige Haftungsbegrenzungen aufzunehmen.

Demgegenüber können die Vertragsparteien für Mängel an digitalen Produkten vor oder bei Vertragsschluss keine wirksamen abweichenden Vereinbarungen über die Verjährungsfrist treffen.

Mehrere Vereinbarungen in einem Formular

Unterschiedliche Rechtsansichten bestehen zu der Frage, ob negative Beschaffenheitsvereinbarungen und Vereinbarungen über eine Verkürzung der Verjährungsfrist wirksam in einem einzigen Formular getroffen werden können.

Wer auf der sicheren Seite sein möchte, sollte getrennte Formulare verwenden.

Sofern sich der Verkäufer für eine Aufnahme der Vereinbarungen in einem einzigen Formular entscheidet, sollte er sich die einzelnen Vereinbarungen vom Verbraucher separat unterschreiben lassen. Ein solches Formular könnte sich der Verkäufer bei Bedarf, z.B. auf Basis der anliegenden Formulare, selber erstellen.

Vereinbarung eines Ausschlusses der gesetzlichen Aktualisierungspflicht beim Verkauf von „Sachen mit digitalen Elementen“ oder „digitalen Produkten“

Beim Verkauf von „Sachen mit digitalen Elementen“ (z.B. von Fahrzeugen, die mit Fahrassistenzsystemen ausgestattet sind, die für die Funktion des Fahrzeugs erforderlich sind) oder „digitalen Produkten“ (z.B. Fahrzeuge oder Ersatzteile, die digitale Inhalte und/oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen verbunden sind, die für die Funktion des Fahrzeugs oder Ersatzteils aber nicht erforderlich sind) an einen Verbraucher hat der Gesetzgeber dem Verkäufer die Pflicht auferlegt, dem Verbraucher nach Vertragsschluss die „erforderlichen“ Aktualisierungen bereitzustellen. Unterlässt der Verkäufer dies, wird die Ware mangelhaft.

Um dies zu verhindern, besteht die Möglichkeit die gesetzliche Aktualisierungspflicht durch Vereinbarung mit dem Verbraucher auszuschließen. Hierzu ist erforderlich, dass der Verbraucher vor Vertragsschluss über den Ausschluss der gesetzlichen Aktualisierungspflicht informiert wird und eine entsprechende Vereinbarung hierüber ausdrücklich und gesondert im Vertrag vorgenommen wird.

Ausschluss der Beweislastumkehr beim Verkauf digitaler Produkte im Sinne der §§ 327 ff BGB wegen fehlender Kompatibilität der digitalen Umgebung des Verbrauchers

Die gesetzliche Vermutung des § 327k BGB, die eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Verkäufers bewirkt, gilt nicht, wenn entweder